

DER ROTE FADEN
– Ausbildungsalltag –
für alle Einstellungstermine

herausgegeben vom

PERSONALRAT

DER REFERENDAR:INNEN
AM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Unser Büro

Dammtorwall 9-13
Zimmer 3040
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 – 3262

Fax.: 040 / 42843 – 1541

E-Mail: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de

Homepage: <http://www.referendarrat-hamburg.de>

[Facebook](#)

[Facebook-Gruppe](#) aller Referendar:innen

[LinkedIn-Gruppe](#) aller Referendar:innen

Sprechstunde

Mittwoch: 12-14 Uhr
Bei Bedarf nach Vereinbarung

Stand: März 2024

Inhalt:

A.	Das Wichtigste in Kürze	4
B.	Ausbildung	5
I.	Die Grundelemente der Ausbildung	5
II.	Die Stationsausbildung	5
1.	Die Strafstation	7
2.	Die Zivilstation	8
3.	Die Verwaltungsstation	8
4.	Die Rechtsanwaltsstation	8
5.	Die Wahlstation I	9
6.	Die Wahlstation II	10
7.	Der freie Lerntag	10
8.	Wahl eines Schwerpunktbereiches	10
9.	Praktische Tipps	11
a)	Auswahl der Ausbilderin/des Ausbilders	11
b)	Zeitpunkt der Bewerbung und Formalitäten.....	11
c)	Stationsgespräche und -zeugnisse	11
d)	Ergänzungsstudium in Speyer	12
e)	„Stage“ bei der Europäischen Kommission	12
III.	Arbeitsgemeinschaften.....	13
1.	Pflicht-Arbeitsgemeinschaften	13
2.	Wahlpflicht-Arbeitsgemeinschaft.....	14
3.	Freiwillige Arbeitsgemeinschaften	14
4.	Examenscrashkurs	14
5.	ÖR-Repetitorium	14
IV.	Klausurenkurse	15
1.	A-Klausurenkurse	15
2.	B-Klausurenkurse	15
3.	Anwaltsklausurenkurs	16
V.	E-Examen.....	16
VI.	Praktische Tipps	16
1.	Dienstliche Mailadressen.....	16
2.	Skype for Business.....	16
3.	Zugang zu Beck-Online und Juris	16
4.	Juristische Bibliotheken	16
5.	Kommentare für das Examen	17
6.	Weitere Hinweise.....	17
C.	Soziales.....	18
I.	Unterhaltsbeihilfe	18
II.	Nebentätigkeit.....	18
III.	Exkurs: Nebenstudium	19
IV.	Steuern.....	19
1.	Allgemeines	19
2.	Mehrere Dienstverhältnisse.....	19
3.	Abzugsfähige Posten.....	20
a)	Allgemeine Kosten.....	20
V.	Versicherungen.....	21
1.	Rentenversicherung.....	21
2.	Arbeitslosenversicherung	21

III

3.	Kranken- und Pflegeversicherung	21
4.	Private Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung	22
VI.	Urlaub.....	22
1.	Erholungsurlaub.....	22
2.	Sonderurlaub	23
a)	Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge, insb. Ref-Fahrt.....	23
b)	Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge	24
VII.	Krankmeldung / Stationsverlängerung.....	25
VIII.	Team für Beratung & Gesundheit	25
IX.	Diskriminierungsfreies Referendariat	26
X.	Ansprüche auf Sozialleistungen	26
1.	Bürgergeld.....	27
2.	Wohngeld	27
XI.	Schwangerschaft und Kinder	28
XII.	HVV-Abo	29
D.	Euer Personalrat.....	30
I.	Allgemeines	30
II.	Was wir Euch anbieten	30
III.	Interessenvertretung	30
E.	Schluss: Kurzleitfaden zur Planung des Referendariats.....	31
I.	Stationen	31
II.	Arbeitsgemeinschaften.....	31
III.	Übungsklausuren	31

A. Das Wichtigste in Kürze

Was wir als Personalrat machen:

- Interessenvertretung der Referendar:innen
- Beratung in allen Ausbildungs- und Personalfragen
- Förderung des persönlichen Austausches unter uns Referendar:innen

In der Regel finden jährlich die Personalratswahlen statt. Wenn Du Lust und Interesse hast, Dich für die Belange der Referendar:innen einzusetzen und Dich im Personalrat engagieren möchtest, wende Dich gerne jederzeit an uns. Wenn Du selbst kandidieren möchtest, solltest Du Dich auf das Wahlausschreiben (hängt aus und wird per E-Mail an alle versendet) beim Wahlvorstand melden!

Rechtsgrundlagen für das Referendariat sind insbesondere:

- das [Hamburgische Juristenausbildungsgesetz \(HmbJAG\)](#).
- die [Verfügung über die Richtlinien für Ablauf und Inhalt des Vorbereitungsdienstes](#).
- die [Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare](#).
- die [Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen](#)
- die [Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen](#)
- die [Hilfsmittelverfügung des Gemeinsamen Prüfungsamtes](#).

Weitere Rechtsgrundlagen und ggf. aktualisierte Fassungen sind auf der [Website der Personalstelle](#) und der [Website des Gemeinsamen Prüfungsamtes](#) zu finden.

Begrifflichkeiten, die im Roten Faden häufig auftauchen:

Ausbildungsstelle ist die Stelle, bei der Du Deine Station ableistest.

Personalstelle ist die Organisationseinheit des Hanseatischen Oberlandesgerichts, welche die Dienstverhältnisse der Referendar:innen verwaltet (Adresse: Dammtorwall 13, 1. Stock, 20354 Hamburg). Zuständig für die Ausbildung von Referendar:innen ist RiOLG Dr. Frank Theege. Die Personalakten werden von mehreren Sachbearbeiter:innen (mit Buchstabenzuständigkeit) geführt, die grundsätzlich telefonisch oder über das Funktionspostfach PersonalstelleReferendare@olg.justiz.hamburg.de erreichbar sind. Weitere Informationen findest Du [online](#).

B. Ausbildung

Das Referendariat (juristischer Vorbereitungsdienst) dauert zwei Jahre. Die insgesamt acht Klausuren werden im 21. Monat in einem Zeitraum von zwei Wochen geschrieben. Das Referendariat endet mit der mündlichen Prüfung, die sich an den Abschluss der Wahlstation II anschließt (die ersten Prüfungen finden meist drei Wochen nach Ende der Wahlstation II statt und ziehen sich bis in den Folgemonat). Die Zahlung der „Unterhaltsbeihilfe“ endet mit dem Tag der mündlichen Prüfung.

I. Die Grundelemente der Ausbildung

Die Ausbildung im Rahmen des Referendariats stützt sich im Wesentlichen auf drei Elemente:

- Stationsausbildung
- Arbeitsgemeinschaften
- Klausurenkurse

II. Die Stationsausbildung

Der Ablauf der Stationsausbildung sieht gemäß §§ 40 ff. HmbJAG wie folgt aus:

Bezeichnung	Dauer	Ausbildungsstelle	Rechtsgrundlagen
Strafstation	3 Monate	Staatsanwaltschaft, Amtsgericht oder Landgericht in Strafsachen	§ 41 Abs. 1 Nr. 1 HmbJAG / C.I. der Verfügung*
Zivilstation	3 Monate	Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen	§ 41 Abs. 1 Nr. 2 HmbJAG / C.II. der Verfügung*
Verwaltungsstation	3 Monate	Behörde, Amt, Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des Öffentlichen Rechts	§ 41 Abs. 1 Nr. 3 HmbJAG / C.III. der Verfügung*
Rechtsanwaltsstation	9 Monate	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	§ 41 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 4 HmbJAG / C.IV.1. der Verfügung*
Wahlstation I	3 Monate	Bei einer der <u>drei erstgenannten</u> Ausbildungsstationen; darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> - sonstiges nationales Gericht (insb. Oberlandesgericht oder Gerichte im Bereich der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder Arbeitsgerichtsbarkeit), - überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Verwaltungsbehörde - sowie Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer <u>Nicht bei einem Rechtsanwalt!</u>	§ 42 Abs. 1 HmbJAG / C.V. der Verfügung*
Wahlstation II	3 Monate	Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist	§ 42 Abs. 2 HmbJAG / C.V. und C.IV.2. der Verfügung*

*[Verfügung des Präsidenten des Hanseatischen OLG](#) (Konkretisierung der **Ausbildungsinhalte**).

Der **Ablauf der Stationen** soll nach § 43 HmbJAG von den Referendar:innen selbst bestimmt werden, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Feststehend sind die beiden ersten Stationen, also zunächst die Straf- und anschließend die Zivilstation. Ferner ist die Wahlstation II als letzter Ausbildungsteil festgelegt. Zudem darf die Verwaltungsstation nicht unmittelbar vor der Wahlstation II (also während der Klausuren) liegen. Im Übrigen kannst Du die Stationsfolge frei bestimmen. Eine Teilung der Rechtsanwaltsstation ist möglich (etwa 3 Monate Rechtsanwalt, 3 Monate Behörde, 3 Monate Rechtsanwalt, 3 Monate Wahlstation I, 3 Monate Rechtsanwalt). Die Anträge und diverse Hinweisblätter dazu findest Du auf der [Website der Personalstelle](#).

In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung einer abweichenden Reihenfolge von den genannten Vorgaben möglich (§ 43 Abs. 2 S. 3 HmbJAG). Es lohnt sich in jedem Fall bei der Personalstelle das Gespräch zu suchen und einen Antrag zu stellen, wenn die eigene Ausbildungsplanung zu Kollisionen mit den Vorgaben des HmbJAG führt.

Die Stationen werden durch **Zuweisung** zu einer bestimmten Ausbildungsstelle durch die Personalstelle festgelegt. Die Zuweisung zur ersten Station (Strafstation) erfolgt automatisch durch die Personalstelle, wobei der vor der Anstellung geäußerte Wunsch (Ranking aus Staatsanwaltschaft, den Amtsgerichten und dem Landgericht) nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Auch die Zuweisung zur zweiten Station (Zivilstation) erfolgt automatisch durch die Personalstelle, wobei Präferenzen (Amtsgericht, Landgericht, ggf. Spezialkammern) angegeben werden können.

Für alle anderen Stationen (Verwaltung, Wahl I, Rechtsanwalt, Wahl II) beantragst Du die Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle (schriftlich oder per Mail unter Verwendung der entsprechenden [Formulare](#)) bei der Personalstelle. Es ist sehr wichtig, sich schon zu Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan zu erstellen, zumal es Ausbildungsstellen gibt, bei denen Du Dich frühzeitig (u.U. sogar ein Jahr im Voraus) bewerben musst. Außerdem ist zu beachten, dass Du schon frühzeitig den Beginn Deiner Anwaltsstation festlegen solltest, damit Du mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum richtigen Zeitpunkt Deine Anwaltsarbeitsgemeinschaften ableisten kannst (etwa 10 Monate vorher wird die Anmeldung für die Rechtsanwalts-AGs geöffnet).

Die größte Schwierigkeit besteht wahrscheinlich darin, die Balance zwischen interessanten, examens- und berufsorientierten Stationen zu finden. Man sollte bei der Wahl nicht vergessen, dass das Referendariat die (letzte) Möglichkeit bietet, Einblicke in exotische Rechtsgebiete zu erhalten. Auf der anderen Seite kann die Vorbereitungszeit schnell knapp werden. Deswegen noch einmal: Es empfiehlt sich, sich über sein Bestreben frühzeitig klar zu werden, um sinnvoll die Stationen zu planen!

Bei der Auswahl der von Dir gewünschten Ausbildungsstellen bist Du nicht auf Hamburg beschränkt. In der Regel ist dies für eine Dauer von insgesamt bis zu 12 Monaten möglich. Allerdings ist zu beachten, dass insb. bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften außerhalb Hamburgs unter Umständen eine **gastweise Überweisung** in den jeweilig anderen OLG Bezirk notwendig sein kann. Formal läuft das so:

- Einholen der schriftlichen Ausbildungszusage der gewünschten Ausbildungsstelle
- Telefonische Abfrage, ob das dortige OLG eine gastweise Ausbildung erfordert, in diesem Fall:
- Die Ausbildungszusage zusammen mit Deinem Antrag auf "Genehmigung der gastweisen Ausbildung" an den dort zuständigen OLG-Präsidenten senden
- dessen Zusage zusammen mit Deinem Überweisungsgesuch bei der hiesigen Personalstelle vorlegen

Das Gastreferendariat bietet sich für in Hamburg sehr begehrte Ausbildungsstellen an.

Bei einer **Krankheit** von mehr als drei Wochen wird die jeweilige Station grundsätzlich entsprechend verlängert. Es ist allerdings möglich, dass die Krankheitszeit ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird (siehe auch unter C.VII.).

Urlaub (pro Jahr 30 Tage, siehe auch unter C.VI.1.) führt nicht zur Verlängerung einer Station. Es werden ohne Rücksprache je Station so viele Wochen Urlaub gewährt wie die Station Monate hat. Bei einer dreimonatigen Station werden im Regelfall drei Wochen gewährt. Nach Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Personalstelle werden auch mehr als drei Wochen Urlaub gewährt.

Falls Ihr eine **Ref-Fahrt** plant (siehe auch unter C.VI.2.a)), ist eine frühzeitige Planung ratsam. Die Personalstelle gewährt regelmäßig Sonderurlaub, wenn ausreichend juristische Anknüpfungspunkte in Form von Veranstaltungen, Besuch von Museen und juristischen Institutionen, Gesprächen mit lokalen Jurist:innen etc. vorliegen.

1. Die Strafstation

Die Strafstation verbringst Du bei der Staatsanwaltschaft, am Amts- oder am Landgericht. Die Anzahl der Ausbildungsstellen bei der StA reicht in der Regel nicht für alle Referendar:innen aus. Die Plätze werden in dem Fall unter den Referendar:innen verteilt, die sich am frühesten beworben haben und die StA als präferierte Ausbildungsstelle angegeben haben (Eingangsdatum der Bewerbung). Wer leer ausgeht, kann bei der StA eine der Wahlstationen verbringen. Bei Gericht lernst Du, Urteile und u.U. auch Beschlüsse zu schreiben, bei der Staatsanwaltschaft hingegen, Anklageschriften zu fertigen. Examensrelevanter ist die **Staatsanwaltschaft**, da in den Examensklausuren mindestens ein Gutachten mit Anklageschrift verlangt werden wird (Urteile oder Beschlüsse werden im Strafrecht in den Klausuren nicht verlangt). Ansonsten musst Du Dir das Schreiben der Anklagen selbst beibringen. Einige Richter:innen lassen jedoch mit Blick auf das Examen auch Anklagen schreiben. Für diejenigen, die bei der Staatsanwaltschaft sind, stehen ausführliche „[Hinweise für den Sitzungsdienst](#)“ auf unserer Website bereit. Für den Sitzungsdienst, bei dem Du als Vertreter:in der Staatsanwaltschaft vor Gericht auftrittst, wirst Du automatisch eingeteilt.

Falls Du beim Gericht gelandet bist, empfiehlt es sich, für wenigstens zwei Wochen bei der Staatsanwaltschaft zu **hospitieren** („Die Referendarin/der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die jeweils andere Ausbildungsstelle (Gericht/Staatsanwaltschaft) für zwei Wochen kennen zu lernen“, [Verfügung des Präsidenten](#) unter C.I.). Das gelegentliche Protokollieren während der Sitzungen ist Teil der Ausbildung, sollte jedoch nicht mehr als dreimal von Dir verlangt werden (vgl. [Verfügung des Präsidenten](#) unter C.I.2). Die StA bietet eine AG sowohl für die „Richter:innen“ als auch die „Staatsanwält:innen“ an, deren Besuch freiwillig ist. Sie hat sich als hilfreich und informativ erwiesen, auch wenn man mancherlei Wiederholung aufgrund der Pflicht-AG begegnet.

Interessant ist es auch, eine Tag- oder Nachtschicht bei einem **Polizeikommissariat** oder dem **Kriminaldauerdienst** zu hospitieren. Die Polizei bittet darum, sich per Mail (pers1@polizei.hamburg.de) zu melden, jeweils mit einer Kopie des Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) und falls auf dem BPA nicht die aktuelle Wohnanschrift verzeichnet ist, diese bitte mit anzugeben. Die Polizei prüft nicht, in welcher Station man sich befindet, es ist also auch denkbar, sich in einer anderen als der Strafstation zu melden. Die Hospitation umfasst regelmäßig eine Schicht bei der Schutzpolizei und ggf. eine Schicht beim Kriminaldauerdienst. Empfehlenswert sind insb. Spät- und Nachtschichten an Frei- und Samstagen, vor allem an den innenstadtnahen Polizeikommissariaten 11 (St. Georg), 14 (Neustadt), 15 (Davidwache), 16 (Schanze) und 21 (Altona).

Hartgesottene können beim Institut für Rechtsmedizin eine **Obduktion** beobachten. Das ist aber – schon wegen des Geruchs – nur eingeschränkt zu empfehlen.

2. Die Zivilstation

Die Zivilstation wird an einem der acht Hamburger **Amtsgerichte oder am Landgericht** absolviert.

Während Du beim AG grundsätzlich mehr mit dem richterlichen Alltag, d.h. Geschäftsablauf, Sitzungsleitung, Ortstermine etc. und vielen überschaubaren Rechtsstreitigkeiten zu tun hast, bist Du am Landgericht häufiger mit reinen Rechtsfragen (und deutlich dickeren Akten) befasst.

Die Zuweisung erfolgt automatisch durch die Personalstelle, wobei Präferenzen (örtlicher und sachlicher Natur) angegeben werden können. Wer die Station gerne am Landgericht absolvieren möchte, kann ein Sachgebiet als Präferenz angeben. Die Personalstelle wird versuchen, die Präferenz zu berücksichtigen; ein Anspruch auf eine entsprechende Zuweisung besteht nicht. Anhand der Geschäftsverteilungspläne kannst Du erkennen, wo Schwerpunkte liegen (z.B. Mietsachen, Staatshaftungssachen, Kammer für Handelssachen, etc.). [Hier geht es zu den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte](#) und [hier zu denen des Landgerichts](#).

Empfehlenswert ist es, einen Tag mit einer **Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher** mitzugehen (Kontakte über die Ausbilder:innen oder die Verteilungsstelle der Gerichtsvollzieher im Ziviljustizgebäude, Raum A 008 bzw. in den Stadtteilgerichten). Interessant kann es auch sein, den **PsychKG-Eildienst** zu begleiten. Dort fährt man mit Richter:innen zu Krankenhäusern und beobachtet das Verfahren bei der Anordnung einer Fixierung oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nach dem HmbPsychKG (vgl. z.B. Geschäftsverteilungsplan des AG Hamburg). Spannend können auch Anhörungen in **Betreuungssachen** sein.

Die Ausbildung am Familiengericht wird nicht als Zivilstation anerkannt, weil dort außer der streitigen überwiegend die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Rolle spielt. Die Arbeit am Familiengericht kannst Du selbstverständlich im Rahmen der Wahlstation I oder II kennenlernen.

3. Die Verwaltungsstation

Hier kannst Du praktisch **jede (deutsche) Behörde**, Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des Öffentlichen Rechts als Ausbildungsstelle wählen. Alles Wissenswerte zu möglichen Ausbildungsstellen in Hamburg kannst Du der [Broschüre des Personalamtes](#) entnehmen.

Die Ableistung der Verwaltungsstation im Ausland, bei einem Verwaltungsgericht oder an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer ist nicht möglich.

Für den Zuweisungsantrag ist das entsprechende [Formular der Personalstelle](#) zu nutzen. Bei Behörden in Hamburg wird keine Ausbildungszusage benötigt.

4. Die Rechtsanwaltsstation

Auf die neunmonatige Rechtsanwaltsstation wird ein deutlicher **Schwerpunkt** gelegt. Diese Station kann geteilt werden. Allgemeine Regel ist, dass ein Block mindestens drei Monate betragen soll. Auch das ist aber flexibel handhabbar, wenn man etwa schon drei Monate bei einem/einer Anwält:in war und dann später nochmal einen Monat wiederkommt (solche Einzelmonate können etwa durch eine Station in Speyer entstehen).

Du kannst drei Monate der Rechtsanwaltsstation in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem/einer Notar:in oder bei einem Verband oder einer sonstigen

Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, absolvieren (§ 41 Abs. 2 HmbJAG).

Maximal sechs Monate der Station können im **Ausland**, also bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder ausländischen Rechtsanwält:innen abgeleistet werden. Dabei ist zu bedenken, dass die zweiwöchige Rechtsanwalts-AG zu Beginn der Station stattfindet. Achtung: Bei Auslandsaufenthalten ist der [Abschluss einer Auslandskrankenversicherung](#) erforderlich, die bei der Personalstelle eingereicht werden muss. Hinweise dazu findest Du in unserem [Auslandsleitfaden](#).

Grundsätzlich kann jede:r Anwält:in als Ausbilder:in gewählt werden. Es gibt jedoch (so hört man) eine (nicht einsehbare) Verfügung, dass diese mindestens zwei Jahre zugelassen sein müssen, bevor sie ausbilden dürfen.

Im Personalratsbüro befinden sich Ordner mit Stationsberichten von Referendar:innen. Die Inhalte der Ordner sind leider teilweise schon etwas älter. Du kannst durch Abgabe von eigenen Stationsberichten aber bei der Aktualisierung mithelfen. Außerdem findest Du auf unserer Website laufend aktuelle Angebote von möglichen Ausbildungsstellen. Die Anwaltskammer führt ebenfalls ein Verzeichnis über Kanzleien.

Es empfiehlt sich, klare Abmachungen über die Ausbildungsbedingungen zu treffen. **Vorsicht** ist bei **Vergütungsvereinbarungen** geboten, da seit April 2016 eine Zusatzvergütung von ausbildungsbezogenen Stationstätigkeiten – sog. **Stationsentgelt** – von der Justizbehörde untersagt ist. Soll Euer Einsatz in der Station dennoch bezuschusst werden, muss dies nun als Vergütung einer Nebentätigkeit abgerechnet und durch entsprechende Fixierung im Vertrag nachgewiesen werden (siehe im Einzelnen unten: C.II Nebentätigkeit). Von der Personalstelle werden jedoch insoweit keine hohen Anforderungen gestellt und die allermeisten Ausbilder:innen bieten nun statt Stationsentgelt eine Nebentätigkeitsvergütung in ähnlicher Höhe an. Man kann also sagen: **Stationsentgelte sind von den Nebentätigkeitsvergütungen abgelöst** worden.

Derzeit sind für eine Vollzeitstätigkeit ca. **350 € bis 1.200 € pro Wochenarbeitsstag** üblich. Dies hängt vor allem von Größe und Spezialisierung der jeweiligen Kanzlei ab.

Beachtet, dass ab einer gewissen Höhe eine Anrechnung des Nebentätigkeitsentgelts auf die Unterhaltsbeihilfe stattfindet (siehe dazu C.I.).

Wichtig: Für die Zuweisung zur Rechtsanwaltsstation (und Wahlstation I und II) sind die bei der Personalstelle einzureichenden [Formblätter](#) zu nutzen. Wird mit dem Ausbilder auch eine Nebentätigkeitsvergütung vereinbart, muss zusätzlich das entsprechende Formular und der Nebentätigkeitsvertrag eingereicht werden.

5. Die Wahlstation I

Diese zur „freien Disposition“ stehenden drei Monate sind als Vertiefung einer vorangegangenen Station gedacht (daher: nicht bei einem/einer Anwält:in) und können auch an eine der Pflichtstationen angehängt werden. Es hält sich hartnäckig das Gerücht, man müsste unbedingt beim OLG gewesen sein, zumindest diejenigen, die sich später bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit bewerben wollen (ersatzweise auch Kammer für Handels-sachen beim LG). Wir können das Gerücht nach unseren Erfahrungen nicht bestätigen. Es ist zwar hilfreich für eine spätere Bewerbung, aber auch kein Must-Have. Eine Station beim OLG kann aber auch losgelöst davon spannende und interessante Einblicke bieten. Herr Dr. Theege bietet seine Hilfe bei der Wahl eines/einer Ausbilder:in an. Sprich ihn gern darauf an.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Wahlstation I zu einem sonstigen nationalen Gericht (insb. im Bereich der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- oder Arbeitsgerichtsbarkeit)

zu gehen. Erfahrungsgemäß hebt sich z.B. die Atmosphäre beim LAG stark von der oft distanzierten Atmosphäre anderer Zivilgerichte höherer Instanz ab.

Nicht möglich ist die Ableistung der Wahlstation I bei einem/einer Verbandsjurist:in (z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände o.Ä.). Dies ist jedoch im Rahmen der Rechtsanwaltsstation (s.o. unter 4.) oder der Wahlstation II möglich.

Die Wahlstation I kann auch im **Ausland** (insb. auch an **Auslandsvertretungen** der Bundesrepublik Deutschland und bei der Europäischen Kommission) absolviert werden. Weitere Hinweise dazu findest Du in unserem [Auslandsleitfaden](#).

Auch eine Station an der **Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer** kommt in Betracht. Ein Aufenthalt dort ist nach allgemeiner Auffassung sehr empfehlenswert!

6. Die Wahlstation II

In diesem Ausbildungsabschnitt hast Du die größte Wahlfreiheit. § 42 Abs. 2 HmbJAG fordert lediglich, dass eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Du solltest die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten nutzen.

Mitunter kann die Wahlstation II auch genutzt werden, um bereits eine konkrete berufliche Perspektive nach dem Referendariat zu entwickeln. Für die Planung und Umsetzung von Auslandsaufenthalten sei wiederum auf unseren [Auslandsleitfaden](#) verwiesen.

7. Der freie Lerntag

In sämtlichen Ausbildungsstationen gilt seit dem 12. April 2023 die zwischen dem Präsidenten des HansOLG und dem Personalrat geschlossene [Dienstvereinbarung zur Präsenzarbeitszeit](#). Gemäß der Dienstvereinbarung ist zu Beginn jeder Station zwischen Referendar:in und Ausbilder:in ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen, insb. auch über Eure notwendigen Anwesenheitszeiten. Neu ist, dass die Präsenzzeit so festgelegt werden soll, dass Ihr **einen festen Tag in der Woche als freien Lerntag** zur Verfügung habt (z.B. immer Freitag). Nur wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern, kann der feste Lerntag im Einzelfall auf einen anderen Tag verschoben werden. Im Konfliktfall könnt Ihr Euch an die Personalstelle wenden und die Beteiligung des Personalrates einfordern.

8. Wahl eines Schwerpunktbereiches

Die Wahl eines Schwerpunktbereiches hat nur Auswirkungen auf die **mündliche Prüfung**. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch ([§ 16 Abs. 3 LÜ](#)). Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag. Der Vortrag ist dem Schwerpunktbereich zu entnehmen ([§ 16 Abs. 4 S. 1 und 2 LÜ](#)). Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich bezieht ([§ 16 Abs. 5 S. 1 LÜ](#)).

Du kannst also das Rechtsgebiet des Aktenvortrags und eines Abschnitts des Prüfungsgesprächs wählen. Die Beschreibung der Schwerpunktbereiche und die zugelassenen Hilfsmittel sind der [Verfügung des GPA](#) über den Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung zu entnehmen. Der gewählte Schwerpunktbereich muss den Ausbildungsinhalten **einer** Deiner zwei Wahlstationen entsprechen ([§ 42 Abs. 3 S. 1 HmbJAG](#)).

Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Auswahl:

- Zivilrechtspflege
- Strafrechtspflege

- Familie
- Wirtschaft
- Arbeit und Soziales
- Staat und Verwaltung
- Steuern

9. Praktische Tipps

a) Auswahl der Ausbilderin/des Ausbilders

Auf Deine Ausbildung solltest Du Einfluss nehmen, indem Du Deine Ausbilder:innen mit Bedacht aussuchst. Um geeignete Ausbilder:innen zu finden, solltest Du nach Möglichkeit erfahrene Referendar:innen nach ihren Erfahrungen befragen.

Zudem sammeln wir "**Stationsfragebögen**", d.h. Berichte von Referendar:innen über Ausbilder:innen, die Du in unserem Büro einsehen kannst. Wir bemühen uns, die Fragebögen aktuell zu halten. In diesen Fragebögen steht z.B. etwas über Anforderungen, Arbeitsbelastung, Zeugnisnoten, Verhalten der Ausbilder:innen gegenüber den Referendar:innen etc. Die Fragebögen sind hinreichend anonymisiert (keine Namensangabe, Dreijahreszeitraum), so dass niemand Bedenken haben muss, die Kritik komme irgendwann zurück.

Wir möchten diejenigen Referendar:innen, die diesen Service des Personalrats nutzen, bitten, auch die eigenen Ausbilder:innen am Ende der Station zu bewerten und einen ausgefüllten Fragebogen einzureichen. Sonst sind die Fragebögen irgendwann veraltet. Der Stationsfragebogen ist bei uns im Büro erhältlich, kann aber auch online auf unserer [Internetseite](#) ausgefüllt werden.

b) Zeitpunkt der Bewerbung und Formalitäten

Bemühe Dich möglichst frühzeitig um die nächsten Stationen, da beliebte Ausbilder:innen häufig langfristig „ausgebucht“ sind. Eventuell kannst Du auch eine Station in einem anderen Bundesland ableisten. Hast Du jemanden gefunden, solltest Du deinen Zuweisungsantrag schriftlich oder per Mail unter Verwendung des entsprechenden [Formulars](#) bei der Personalstelle stellen.

Netter kann es sein, sich nicht allein, sondern zu zweit zuweisen zu lassen. Bei den meisten Ausbilder:innen lässt sich das einrichten. Die Vorteile sind, dass Du nicht so isoliert bist und Probleme aller Art besprechen kannst.

c) Stationsgespräche und -zeugnisse

Du solltest darauf achten, dass die von Dir erbrachten Leistungen ausführlich besprochen werden. Wenn Du keine bösen Überraschungen erleben willst, solltest Du etwa in der Mitte der Station mit deinem/deiner Ausbilder:in über den bisherigen Ablauf der Station und die voraussichtliche Benotung sprechen. Sollte es zu größeren Schwierigkeiten mit einem/einer Ausbilder:in kommen, kannst Du Dich jederzeit an uns, das [Team für Beratung und Gesundheit](#) oder die Personalstelle wenden. Über den Eingang der Zeugnisse bei der Personalstelle erteilt diese keine Information, so dass man selber bei der Personalstelle um Übersendung einer Kopie für die eigenen Unterlagen bitten muss.

Die Noten in den Stationszeugnissen werden **nicht** auf die Examensnote angerechnet. Sie spielen für das Examen nur noch insoweit eine Rolle, als die Prüfungskommission

sie zur „Handsteuerung“ heranziehen kann (wie bei den „Sozialpunkten“, es besteht kein Anspruch darauf).

Es ist ratsam, proaktiv mitzuteilen, was Du gerne in der jeweiligen Station lernen möchtest. Zum Teil kannst Du auch selbst mitentscheiden, welche Deiner Arbeiten Deiner Stationsnote zugrunde gelegt werden sollen (vorausgesetzt, Du hast genügend angefertigt). Wenn du Interesse am Richteramt hast, ist es u.U. ebenfalls ratsam, dies mitzuteilen, so ggf. die Arbeit in der Station anzupassen und auf dem Zeugnis einen Satz zur Eignung für den Justizdienst zu erhalten.

Solltest Du mit Deiner Stationsnote nicht einverstanden sein, empfehlen wir, zunächst mit Deinem/Deiner Ausbilder:in persönlich zu sprechen. Sollte hier keine Einigung möglich sein, wende Dich an uns und an die Personalstelle. Es ist wichtig zu wissen, dass nachträgliche Änderungen regelmäßig nur möglich sind, wenn sich Deine Stationsleistung sachlich nachprüfen lässt. Zur Beurteilung wird neben Deinen Arbeiten auch Deine Akte herangezogen.

d) Ergänzungsstudium in Speyer

Die Wahlstationen I oder II (nicht aber die Verwaltungsstation) können auch genutzt werden, um an die [Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer](#) zu gehen. Das sogenannte Ergänzungsstudium dauert drei Monate; es kann im Sommersemester (1. Mai - 31. Juli) oder im Wintersemester (1. November - 31. Januar) absolviert werden. Gemäß § 41 Abs. 3 HmbJAG kann „Speyer“ auch auf die Rechtsanwaltsstation angerechnet werden, wenn dies terminlich nicht in der Wahlstation I möglich ist. Auch eine „ungerade“ Dauer der Rechtsanwaltsstation ist möglich (z.B. 1 Monat Rechtsanwaltsstation im Oktober, November bis Januar Speyer, 8 Monate Rechtsanwaltsstation im Anschluss).

Aus eigener Erfahrung können wir ein Semester in Speyer sehr ans Herz legen. Anders als landläufig angenommen besteht Speyer weder ausschließlich aus vertieftem Verwaltungsrecht noch ausschließlich aus Party. Die Examensvorbereitung in Speyer ist sowohl im Zivil- und Strafrecht als auch im öffentlichen Recht hervorragend. Es gibt wöchentliche Fallbesprechungskurse mit sehr kompetenten Richter:innen und z.B. eine Vorlesung im Zwangsvollstreckungsrecht. Ferner wird ein Vorkurs angeboten und die Landesübung, welche die Verwaltungs-AG ersetzt, wird von einem/einer Hamburger Verwaltungsjurist:in gehalten. In weiteren Fächern, insbesondere den Seminaren, kann man weit über den juristischen Tellerrand in wirtschafts-, sozial- und politikwissenschaftliche sowie psychologische Felder hineinschauen.

Im sozialen Bereich ist das Semester in Speyer berühmt für die Kontakte, die man in den drei Monaten zu Referendar:innen aus dem ganzen Bundesgebiet knüpfen kann und die ein Speyer-Semester zu einem unvergesslichen Erlebnis machen.

Solltet ihr nach Speyer gehen wollen, könnt ihr beim Personalamt des Senats weitere Informationen erhalten und euch anmelden (S. 4 der [Broschüre zur Verwaltungsstation](#)). Die Personalstelle zahlt eine einmalige zusätzliche finanzielle Zuwendung von 150 € für den Aufenthalt in Speyer. Aus Erfahrung wissen wir, dass zur Ermöglichung von Speyer vieles – auch in der Stationsreihenfolge – möglich gemacht wird.

e) „Stage“ bei der Europäischen Kommission

Eine Wahlstation bei der europäischen Kommission im Rahmen des Blue-Book Praktikums ist aufgrund der Zuverdienstregelung leider nicht möglich. Die Europäische Kommission zahlt für das Blue Book Programm eine monatliche Vergütung und ist nicht in

der Lage dies über eine Nebentätigkeitsvereinbarung abzurechnen.

Unabhängig vom Blue-Book Programm könnt Ihr Euch auch für eine „stage atypique“ bei den verschiedenen Direktionen der Kommission bewerben. Nach [§ 43 Abs. 2 S. 4 HmbJAG](#) kann die „Stage“ auch in die Rechtsanwaltsstation implementiert werden. Bei entsprechendem Interesse und mit guter Begründung kann das Verwaltungspraktikum auch über den vollen Zeitraum von 5 Monaten ermöglicht werden (eine Verkürzung auf 3 Monate ist meist möglich, kann aber die Teilnahmechancen verringern). Hierfür ist ein Antrag nach [§ 43 Abs. 2 S. 3 HmbJAG](#) erforderlich. Die die dreimonatige Wahlstation I überschreitenden zwei Monate können dann auf die Rechtsanwaltsstation angerechnet werden unter der Bedingung, dass die Wahlstation II bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt absolviert wird. Damit wäre dem Erfordernis des HmbJAG und des DRiG einer mindestens 9 Monate dauernden Rechtsanwaltsstation Genüge getan (analog zur Möglichkeit, „Speyer“ auf die Rechtsanwaltsstation anzurechnen).

III. Arbeitsgemeinschaften

Während der Ausbildung musst Du an vier Pflicht-Arbeitsgemeinschaften und mindestens einer Wahlpflicht-AG teilnehmen (vgl. [§ 46 Abs. 1, 2 HmbJAG](#)). **Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.** Bei unentschuldigtem Fehlen, kann Dir Deine Unterhaltsbeihilfe gekürzt werden. Zudem wirst Du u.U. zum Disziplinargespräch eingeladen werden.

Wenn du in der AG **unentschuldigt oder mehr als 1/3 der Zeit entschuldigt** (krankgemeldet) fehlst, kann die Personalstelle anordnen, dass Du die **ganze AG wiederholen musst**. Der/die AG-Leiter:in erstellt Dir eine Teilnahmebescheinigung und leitet sie an die Personalstelle weiter. Bei großen terminlichen oder persönlichen Schwierigkeiten ist u.U. ein Wechsel der AG möglich. Jeder Ausstieg aus bzw. jeder Wechsel einer AG muss mit der Personalstelle abgesprochen werden.

Die [vollständige und aktuelle Übersicht über alle angebotenen AGs](#) befindet sich auf der Seite der Personalstelle.

1. Pflicht-Arbeitsgemeinschaften

Gem. [§ 46 Abs. 1 HmbJAG](#) sind jeweils eine Pflicht-AG im **Strafrecht** sowie im **Zivilrecht**, eine im Bereich der **Verwaltung** und eine auf dem Gebiet der **rechtsberatenden Tätigkeit** zu belegen. Sie dienen „in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.“ Sie sind heute in aller Regel (mit Ausnahme der Verwaltungs-AG) als zweiwöchiger, geblockter Einführungskurs ausgestaltet. Wichtig: während der Einführungsarbeitsgemeinschaften wird Dir **kein Urlaub** gewährt!

Für die **Verwaltungs-AG** gilt die Urlaubssperre nur für die (in der Regel zwei) Blocktermine am Anfang der AG. Während der darauffolgenden Wochen darf Urlaub genommen werden. Allerdings gilt auch hier, dass Du im Ergebnis nicht mehr als 1/3 der AG-Zeit entschuldigt (Krankheit, Urlaub etc.) fehlen darfst. Sollten Termine unentschuldigt bzw. ein Blocktermin oder insgesamt mehr als 1/3 der AG-Zeit entschuldigt verpasst werden, muss ggf. die gesamte AG ggf. wiederholt werden. Ferner droht eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe (§ 4 UnterhaltsbeihilfeVO).

Die Zuweisung zur **Verwaltungs-AG** erfolgt (leider ziemlich kurzfristig) durch das Personalamt der FHH. Regulär finden die AGs parallel zur Verwaltungsstation statt. Referendar:innen, die ihre Station außerhalb Hamburgs absolvieren, holen die AG regelmäßig im Anschluss nach. Dies bespricht ihr bitte mit dem Personalamt, um gemeinsam eine inte-

ressengerechte Lösung zu finden (Kontakt Daten siehe [Broschüre zur Verwaltungsstation](#)). Jeden Monat beginnt eine neue AG. In der Regel starten die AGs mit zwei bis drei Blockterminen und werden anschließend mit fünf bis sieben Folgeterminen (meist nachmittags, dreistündig, einmal wöchentlich) fortgesetzt. **Die AG kann regelmäßig nicht vorgezogen werden.** In seltenen Fällen können Referendar:innen, die ihre Station außerhalb Hamburgs absolvieren, auf eine Warteliste gesetzt werden.

Die **Rechtsanwalts-AG** wird von Rechtsanwält:innen geleitet. Veranstalter ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer. Hierfür musst Du Dich möglichst frühzeitig per Mail bei der Personalstelle für den gewünschten Monat anmelden. Im Unterschied zu den anderen AGs wirst Du also **nicht automatisch zugeteilt!** Zu beachten bei der Festlegung Deiner Stationsfolge ist, dass die zweiwöchige Block-AG am Anfang Deiner Rechtsanwaltsstation liegen muss. Die Rechtsanwalts-AG findet täglich und in der Regel von 9 Uhr bis 14:15 Uhr statt.

Wir möchten Euch ferner ausdrücklich bitten, von der Möglichkeit der **Evaluationen** sämtlicher AGs Gebrauch zu machen! Nur mit zahlreichem konstruktivem Feedback von Euch lassen sich eventuelle Verbesserungspotenziale erkennen und nutzen.

2. Wahlpflicht-Arbeitsgemeinschaft

Ferner muss mindestens eine Wahlpflicht-AG besucht werden. Diese dient „der **Vertiefung der Kenntnisse** in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einfluss der Vermittlung und Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung“. Diese Arbeitsgemeinschaften werden zum Teil als Begleitkurs, zum Teil als Blockveranstaltung angeboten. Die **Wahlpflicht-AG steht jedoch in keinem Zusammenhang** zu dem Aktenvortrag im zweiten Staatsexamen! Dieser hängt von Deinem Schwerpunktbereich ab, der Deiner Wahlstation I oder II entsprechen muss.

Zu allen angebotenen Veranstaltungen ist eine **Anmeldung erforderlich**. Die Personalstelle informiert regelmäßig per Mail über die derzeit zur Anmeldung geöffneten AGs. Die [vollständige und aktuelle Übersicht über alle angebotenen AGs](#) findet ihr hier.

Auch die Wahlpflicht-AG ist Dienstpflicht. Bei unentschuldigtem Fehlen kann Dir die Unterhaltsbeihilfe gekürzt werden (auch wenn es sich um eine überobligatorisch besuchte Wahlpflicht-AG handelt). Es kann auch hier zu Disziplinarverfahren kommen.

3. Freiwillige Arbeitsgemeinschaften

Die Anmeldung zu einer freiwilligen AG (z.B. Revisionskurs Strafrecht) erfolgt per Mail.

4. Examenscrashkurs

Zwei bis drei Monate vor den Klausuren des zweiten Staatsexamens findet ein (freiwilliger) Examenscrashkurs statt. An sieben Wochenendterminen (jeweils 9-18 Uhr) werden die wichtigsten Klausurinhalte in allen drei Rechtsgebieten behandelt. Die Prüfungskandidat:innen werden auf zwei Kurse aufgeteilt, die nacheinander stattfinden (im 18. bzw. 19. Ausbildungsmonat). Ein Kurstausch mit einem/einer Kolleg:in aus dem jeweils anderen Kurs ist möglich. Die Einladung erhaltet Ihr direkt von der Personalstelle.

5. ÖR-Repetitorium

Wir organisieren regelmäßig ein Repetitorium zum Öffentlichen Recht in Kooperation mit RA Dr. Arne-Patrik Heinze, das sich in der Vergangenheit großer Beliebtheit erfreute. Es findet i.d.R. jedes Jahr an zwei Wochenenden (prozessuales und materielles Recht ge-

trennt) statt. Die Teilnahme an den jeweils zweitägigen Wochenendkursen erfordert anstelle einer Teilnahmegebühr die Vorlage einer Spendenbescheinigung i.H.v. 50,- € an ein gemeinnütziges Projekt, das im Vorfeld bekanntgegeben wird.

IV. Klausurenkurse

Die Klausurenkurse finden online statt. Dies bedeutet, dass in den angesetzten Terminen grundsätzlich nur die Ausgabe des jeweils neuen sowie die Besprechung des letzten Klausurfalls erfolgt (je nach AG-Leiter:in und nach Klausur ca. eine bis anderthalb Stunden lang). Die Klausuren selbst sind eigenständig zu schreiben. Hier sollte man sich frühzeitig angewöhnen, die Klausurzeit von fünf Stunden nicht zu überschreiten, um einen wirklichen Trainingseffekt zu erzielen.

1. A-Klausurenkurse

Jeden Monat beginnt ein neuer A-Klausurenkurs mit einer Gesamtdauer von 4 Monaten. Er soll Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Pflichtklausuren in den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht anhand der Anfertigung und Besprechung von jeweils rund fünf Originalklausuren bieten. Die Anmeldung erfolgt per Mail unmittelbar bei den drei Kursleiter:innen. Die Termine sind [hier](#) einsehbar.

Es empfiehlt sich so früh wie möglich mit dem Schreiben der Klausuren zu beginnen. Es ist auch möglich, zunächst nur die Klausuren in einem Rechtsgebiet mitzuschreiben. Ihr solltet allerdings wenigstens die entsprechenden Einführungsarbeitsgemeinschaften absolviert haben, bevor ihr die A-Klausuren mitschreibt. Der Kurs ist nicht dafür gedacht, diese Einführungsarbeitsgemeinschaften zu ersetzen und setzt daher gewisse Grundkenntnisse voraus.

Die Klausuren sind in der Regel per Mail einzureichen.

2. B-Klausurenkurse

Es handelt sich um einen durchlaufenden Kurs, der auf die Pflichtklausuren im Zivilrecht, Zivilrecht mit Schwerpunkt im Zwangsvollstreckungs- und Handelsrecht, Strafrecht und im Öffentlichen Recht vorbereitet.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die vorherige Teilnahme an einem A-Klausurenkurs!
Auf dem Deckblatt der Klausur musst Du vermerken, an welchem A-Kurs Du teilgenommen hast, sonst wird die Arbeit nicht korrigiert. Die Einwahllinks zu den Besprechungen werden durch die Personalstelle verschickt.

In den Kursen werden keine Sachverhalte in Papierform ausgeteilt. Stattdessen sind die [Sachverhalte nebst Deckblatt](#) im Internet abzurufen und auszudrucken. Dort findet ihr auch die Lösungsskizzen. Eure Klausurbearbeitungen sind bis zum jeweiligen Dienstag auf dem Flur der Personalstelle abzugeben. Eine Einsendung per Post ist nicht möglich.

Die Rückgabe erfolgt in den jeweiligen Besprechungsgruppen (dies ist vom Nachnamen abhängig) grundsätzlich zwei Wochen nach Abgabe dienstags um 16 Uhr. Die Besprechungen finden online statt, hierzu versendet die Personalstelle eine Übersicht mit den entsprechenden Einwahllinks).

Bitte gib nach der Besprechung der Klausur auch den Fragebogen des Ausbildungsausschusses ab (direkt bei den Kursleiter:innen oder über den gesonderten Briefkasten in der Fächeranlage der Personalstelle).

Weitere Infos [hier](#).

3. Anwaltsklausurenkurs

Der Kurs bereitet auf die Anwaltsklausur vor. Erfahrungsgemäß werden meist zwei von vier Klausuren im Zivilrecht als Anwaltsklausur gestellt. Er findet als fortlaufender Kurs am ersten Montag des Monats statt. Die aktuellen Sachverhalte und weitere Informationen sind [hier](#) erhältlich.

V. E-Examen

Im Zuge der Digitalisierung der Hamburger Justiz wird das **elektronische Staatsexamen** eingeführt. Ab April 2024 werden Referendar:innen ihre Klausuren an einem speziell eingerichteten PC schreiben können.

VI. Praktische Tipps

1. Dienstliche Mailadressen

Mit Eurer Einstellung in den Vorbereitungsdienst erhaltet Ihr eine dienstliche Mailadresse, die der Kommunikation mit der Personalstelle und mit Ausbilder:innen dient (zum [Login](#)). **Wir empfehlen dringend, das Postfach regelmäßig zu nutzen, um keine relevanten Informationen zu verpassen und einer Sperrung wegen Inaktivität vorzubeugen!**

2. Skype for Business

Die Dienststelle nutzt Skype for Business unter anderem für die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und die Besprechungen von Klausuren. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist möglich. Ihr könnt Euch allerdings auch auf Eurem Computer/Smartphone anmelden, wodurch beispielsweise Chatverläufe gespeichert werden können:

Kennung: vorname.nachname.olg.justiz@fhhnet.de

Passwort: Euer Kennwort

Unter Erweiterte Informationen tragt ihr bei Benutzername ein: fhhnet\ eure gewohnte Nutzerkennung auf idp.dataport.de

3. Zugang zu Beck-Online und Juris

Zugangsdaten zu Beck-Online und Juris erhaltet Ihr nach der Einstellung automatisch über Eure dienstliche Mailadresse.

4. Juristische Bibliotheken

Die wichtigsten (und besten) sind wohl die:

- **Zentralbibliothek Recht**, Rothenbaumchaussee 33, 20146 Hamburg. Die umfangreiche Bibliothek der UHH hat grundsätzlich lange Öffnungszeiten (7-22 Uhr). Es besteht die Möglichkeit der Wochenendausleihe (zwei Bücher, Fr-Mo) und der Reservierung von Gruppenarbeitsräumen. Einen (für Referendar:innen kostenlosen) Bibliotheksausweis könnt Ihr während der Servicezeiten (derzeit 8-17 Uhr) unter Vorlage eines Ausweisdokuments und Eurer Ernennungsurkunde beantragen. Es ist sinnvoll, anschließend eine Benutzerkennung der UHH zu beantragen, mit der ihr auf das [WLAN](#) und die umfangreichen Ressourcen der UHH (unter anderem auf Juris und Beck-Online) zugreifen könnt ([Beantragung Benutzerkennung](#)). Mittels VPN besteht die Möglichkeit, die Ressourcen auch von zu Hause aus zu nutzen ([Anleitung](#)).

- **Hanseatisches Oberlandesgericht;** Sievekingplatz 2, Raum 203, Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9-15 Uhr und Freitag von 9-14 Uhr. In der Regel kann man aber länger (bis 17 Uhr) dortbleiben. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die gängigen Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden ([Website](#)).
- **Land- und Amtsgericht (Ziviljustizgebäude),** Sievekingplatz 1. Die gemeinsame Bibliothek des Amtsgerichts und Landgerichts Hamburg befindet sich im Anbau des Ziviljustizgebäudes, dort im 2. Stock, Raum B 204. Öffnungszeiten: Mo, Di und Do 8:30-15:30 Uhr; Mi. 10-15:30 Uhr; Fr 8:30-14:30 Uhr. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, gängige Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden ([Website](#)).
- **Land- und Amtsgericht (Strafjustizgebäude),** Sievekingplatz 3, ab Erdgeschoss des Strafjustizgebäudes ausgeschildert. Öffnungszeiten: Mo, Di und Do. 8:30-15 Uhr; Mi. 10-15 Uhr. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek, die gängigen Kommentare und Zeitschriften sind vorhanden ([Website](#)).
- **Haus der Gerichte,** Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, 5. Stock. Die Gerichte am Lübeckertordamm (OVG, VG, FG und AG Hamburg-St. Georg) verfügen über eine gemeinsame Bibliothek. Sie befindet sich im 5. und 6. Stock (Zugang 5. Stock). Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9-14 Uhr, Freitag von 9-12 Uhr ([Website](#)).
- In der **Staatsbibliothek** (auf dem Campus der Universität, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg) kannst Du in der Lehrbuchsammlung Lehrbücher und Kommentare für einen Monat ausleihen (mit zweifacher Verlängerungsmöglichkeit; Vorsicht: verspätete Rückgabe kommt teuer). Auch hierfür benötigt man den Bibliotheksausweis. Der Ausweis gilt nicht für die städtischen öffentlichen Bücherhallen

5. Kommentare für das Examen

Kommentare für das Examen können etwa bei folgenden Stellen gemietet werden:

- **Buchhandlung Boysen + Mauke** („Examenstrolley“).
- www.juristenkoffer.de
- www.examenskommentare.de
- jurcase.com

6. Weitere Hinweise

Kommentare und Lehrbücher älterer Auflagen erhältst Du günstig (bis kostenfrei) in den Gerichtsbibliotheken am Sievekingplatz (Kommentare zur VwGO und VwVfG in der Bibliothek des Verwaltungsgerichts). Auch ein Blick zu ebay-Kleinanzeigen kann lohnen.

Kopien sind, falls Du sie nicht bei Deiner Ausbildungsstelle machen kannst, am billigsten in den verschiedenen Unibibliotheken (5 Cent pro Kopie) und den Copyshops (ab 3 Cent pro Kopie) in Uni-Nähe zu bekommen. Ausdrucke sind sehr günstig im [Rechenzentrum der Uni](#) in der Schlüterstraße 70.

Computer- und Internetzugang ist in der Zentralbibliothek Recht im PC-Pool möglich. Nach Vorlage des Referendarausweises erhältst Du eine Kennung und kannst die Computer für Schreibaarbeiten oder Internetzugang nutzen. Beachte bitte speziell aushängende Zugangsbeschränkungen zur Hausarbeitszeit.

Der Internationale Studentenausweis kann auch von Referendar:innen [beantragt](#) werden.

C. Soziales

I. Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe beläuft sich derzeit auf **brutto 1.243,07 €** (siehe die [Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare](#)). Referendar:innen mit Kindern erhalten zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag. Um den Familien-/ Kinderzuschlag zu erhalten, ist ein [Antrag beim Zentrum für Personaldienste](#) zu stellen.

Die Unterhaltsbeihilfe wird am Ende jedes Monats ausbezahlt. Sie wird bis zum Tag der (bestandenen) mündlichen Prüfung ausgezahlt, da Du mit diesem Tag aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidest. Falls man das Examen im ersten Anlauf nicht bestehen sollte, werden die Bezüge nicht gekürzt (näheres hierzu im [Schwarzen Faden](#)).

Solltest Du im Rahmen einer Station und einer Nebentätigkeit derzeit insgesamt **mehr als 587,63 €** hinzuverdienen („Zuverdienstgrenze“), wird die Unterhaltsbeihilfe um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das Entgelt diese Zuverdienstgrenze überschreitet (auch eine Vollkürzung der Unterhaltsbeihilfe um 100% ist möglich, derzeit ab einem Zuverdienst in Höhe von 3.073,77 €). Wer sein Referendariat im Laufe des Jahres beginnt und von seinem (vorherigen und noch aktuellen) Nebentätigkeitsarbeitgeber ein 13. Monatsgehalt erhält, sollte der Personalstelle verdeutlichen, dass dieses auch wegen der vor Beginn des Referendariats erbrachten Arbeitsleistungen ausgezahlt wird und somit nur anteilig im Dezember anzurechnen ist.

Die Gehaltsmitteilungen (es gibt sie nur nach Veränderung der Bezüge) werden postalisch übersandt.

II. Nebentätigkeit

Angesichts der hohen Lebenshaltungskosten in Hamburg sind Referendar:innen in der Regel auf die Aufnahme einer Nebentätigkeit angewiesen. Dies gilt umso mehr, als die Justizbehörde infolge eines BSG-Urteils entschieden hat, die Annahme von Vergütungen für Stationstätigkeiten (Stationsentgelt) zu untersagen.

Der Personalrat setzt sich seit Jahren dafür ein, die Deckelung des anrechnungsfreien Zuverdienstes abzuschaffen. Bisher war es nur möglich, eine Dynamisierung der Zuverdienstgrenze zu erreichen.

Nebentätigkeiten sind bei der Personalstelle anzuzeigen ([§ 37a HmbJAG](#)), und zwar vorab und unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, des Arbeitgebers und der Vergütung. Bei der **Anzeige einer Nebentätigkeit** müssen alle mit der Nebentätigkeit erzielten Vergütungen und geldwerten Vorteile angegeben werden. Entsprechende Formulare und Hinweise findet ihr [hier](#).

Mehrere **parallele Nebentätigkeiten sind grundsätzlich zulässig**, solange die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung 19,5 Stunden in der Woche nicht überschreitet (vgl. [§ 37a Abs. 4 HmbJAG](#)). Bei der Berechnung soll es nicht zwingend auf die vertraglich vereinbarte, sondern die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit ankommen. Die **Untersagung** von Nebentätigkeiten ist **mitbestimmungspflichtig** nach dem HmbPersVG. Meldet Euch bitte bei uns, wenn Ihr Schwierigkeiten habt!

Ein die Zuverdienstgrenze (s.o. I.) übersteigendes Entgelt wird zur **Hälfte auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet**; dabei legt die Personalstelle das Bruttoentgelt der Nebentätigkeit zugrunde.

Soll die **Nebentätigkeitsvergütung im Rahmen einer Station** vom jeweiligen Ausbilder

geleistet werden, ist unbedingt das **Verbot der Stationsentgelte zu beachten**. Hierzu ist notwendig aber auch ausreichend, dass eine vertragliche Vereinbarung über eine deutlich von der Ausbildung in der Kanzlei abgegrenzte Tätigkeit vorliegt, die die wöchentliche Stundenzahl (**maximal 19,5 Stunden**) nicht überschreitet. Dies kann auch in Form eines Zusatzes zum Ausbildungsvertrag geschehen. Laut Personalstelle werden hieran keine hohen Anforderungen gestellt. Der pauschale Passus im Nebentätigkeitsvertrag, dass der/die Referendar:in einer von der Ausbildungstätigkeit abgegrenzten Tätigkeit nachgehe, soll genügen. Die Nebentätigkeit muss im Vertrag somit nicht näher inhaltlich beschrieben werden. Der Vertrag sowie jedenfalls die erste Entgeltabrechnung der Nebentätigkeit sind der Personalstelle vorzulegen.

III. Exkurs: Nebenstudium

Ein Nebenstudium ist aufgrund der Unentgeltlichkeit keine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit. Jedoch kann die Personalstelle schriftliche Auskunft über Art und Umfang des Studiums verlangen (§ 72 HmbBG) und es untersagen, wenn Du bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt bzw. anzunehmen ist, dass Du auch während der regulären Dienstzeiten studierst (§ 73 HmbBG).

IV. Steuern

1. Allgemeines

Wenn Du keine Nebentätigkeit ausübst, zahlst Du angesichts der niedrigen Unterhaltsbeihilfe nur wenig Steuern. Solltest Du einer Nebentätigkeit nachgehen, wird dieses versteuert, wenn Du als Angestellte:r (kein Minijob!) arbeitest. Bei Ausübung einer Nebentätigkeit ist es i.d.R. verpflichtend, eine Steuererklärung abzugeben (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

2. Mehrere Dienstverhältnisse

Grundsätzlich wirst Du von der Personalstelle als Hauptarbeitgeber über deine normale Lohnsteuerklasse versteuert (meist I) und vom Arbeitgeber der Nebentätigkeit über Lohnsteuerklasse VI. Du zahlst dann bei dem Arbeitgeber, der nach Lohnsteuerklasse VI abrechnet, den Maximalsteuersatz. Man kann sich das Geld zwar über die Steuererklärung zurückholen, aber es kann ratsam sein, die Lohnsteuerklassen für den Zeitraum einer gut bezahlten Station (z.B. Anwaltsstation) zu tauschen. Dies lohnt sich vor allem, wenn in einer Station erheblich mehr verdient wird, als die Personalstelle an Unterhaltsbeihilfe auszahlt. Es ist aber auch dann noch sinnvoll, wenn Dir die Unterhaltsbeihilfe vollständig weggekürzt wird.

Zur befristeten Versteuerung über die Lohnsteuerklasse VI zitieren wir eine Mail der Personalstelle vom 30.06.2014:

„Sollten Sie [...] einer **Nebentätigkeit** nachgehen [...], haben Sie einen **zweiten Arbeitgeber** und sollten Folgendes unbedingt beachten:

- Sie müssen nun wählen, bei welcher Arbeitsstelle Ihr Entgelt bzw. Unterhaltsbeihilfe mit welcher Lohnsteuerklasse abgerechnet werden soll. In der Regel wird die Lohnsteuerklasse 1 bei dem Arbeitgeber gewählt, wo das höhere Einkommen erzielt wird.
- Bitte teilen Sie der Personalstelle **rechtzeitig schriftlich jeden** Wechsel der Lohnsteuerklasse und den **genauen Zeitpunkt** mit, damit dies umgehend in das Abrechnungsprogramm aufgenommen und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergemeldet werden kann.

- **Bitte beachten:** Soll Ihre **Unterhaltsbeihilfe** beim **HOLG** weiterhin nach **Steuerklasse 1-5** versteuert werden, dann ist es wichtig, dass der **zweite Arbeitgeber** Sie mit der **Steuerklasse 6** anmeldet.
- **Bitte beachten:** Soll Ihre **Unterhaltsbeihilfe** beim **HOLG** allerdings nach **Steuerklasse 6** versteuert werden und Ihre Nebentätigkeit bzw. Stationsentgelt nach einer der anderen Steuerklassen, müssen Sie **unbedingt** darauf achten, dass Ihr **zweiter Arbeitgeber** Ihre dortige Tätigkeit **rechtzeitig anmeldet** und **vor allem** später wieder **umgehend abmeldet**, da die Personalstelle von den Eingaben und Abmeldungen des zweiten Arbeitgebers abhängig ist und aus programmtechnischen Gründen nicht unabhängig die Lohnsteuerklasse ändern/zurücksetzen kann. So könnte es zur Folge haben, dass bei einer - seitens des zweiten Arbeitgebers - nicht umgehenden Abmeldung, Ihre Unterhaltsbeihilfe immer noch nach Steuerklasse 6 versteuert wird, obwohl die Nebentätigkeit bzw. die Station längst beendet ist.
- Da die Lohnsteuerklasse im Abrechnungsprogramm – wie beschrieben - nur bedingt von der Personalstelle geändert werden kann, ist es in der Vergangenheit zu Fehlern oder Ungereimtheiten gekommen, die durch Ihre **aktive** Mitarbeit zukünftig vermieden werden könnten.
- Bitte kontrollieren Sie zudem regelmäßig anhand Ihrer **Bezügemitteilungen** die gewünschten Änderungen. Die Bezügemitteilungen liegen bei Ihren Sachbearbeiterinnen auf der Geschäftsstelle aus und werden nicht zugesandt.

Sollten Sie zu den genannten Punkten Fragen haben, rufen Sie gerne unter den bekannten Telefonnummern an.“

3. Abzugsfähige Posten

Wir haben eine kleine Übersicht erstellt, welche Punkte ihr ggf. bei der Abgabe Eurer Steuerklärung beachten solltet. Es kann sich trotz der niedrigen Unterhaltsbeihilfe lohnen, etwas Zeit und Mühe in die Erstellung Eurer Steuererklärung zu investieren. Weiterführende Informationen findet ihr bei *Birkenhof/Bösken*, Das Rechtsreferendariat aus steuerlicher Perspektive, FR 2023, 301; *Saborowski*, Die Einkommenssteuererklärung im Rechtsreferendariat, JURA 2012, 837.

a) Allgemeine Kosten

- Umzugskosten wegen Ref-Beginn in Hamburg
- Fahrtkosten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 4a EStG (0,30 € pro gefahrenem Kilometer)
- Fachliteratur (Lehrbücher, Kommentare, Schönfelder/Sartorius inkl. Nachlieferungen), Büromaterial, Laptop (letzteres i.d.R. 50 %)
- Nutzungsgebühren Bibliothek
- Kaiserseminare, Rep-Kosten u.ä.
- Miete Examenskoffer
- u.U. Kosten für eine AG-Fahrt, soweit die allgemeintouristischen und allgemeinbildenden Elemente nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. BFH, Urt. v. 14. Mai 1993, Az. VI R 30/92 m.w.N.)

b) Station außerhalb Hamburgs oder Auslandsstation

- Flug- oder Fahrtkosten
- Miet- bzw. Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG)

- Verpflegungsmehraufwendungen für 3 Monate (§ 9 Abs. 4a EStG); Pauschalbeträge für jeden Tag der Abwesenheit; im Ausland Höhe abhängig vom jeweiligen Land (das BMF gibt Pauschalbeträge jedes Jahr neu bekannt)
- Wichtig bei Auslandsstationen mit Vergütung: Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Einnahmen → soweit Kosten auf ausländische Einnahmen (zusätzliche Vergütung von ausländischer Station) entfallen, können diese in Deutschland nicht abgezogen werden; soweit Kosten auf inländische Einnahmen (Unterhaltsbeihilfe) entfallen, ist Abzug möglich
- Weiterführende Informationen speziell zu Auslandsaufenthalten findet ihr bei *Maciejewski*, Die steuerliche Behandlung von Studienaufenthalten im Ausland, FR 2016, 882

V. Versicherungen

1. Rentenversicherung

Referendar:innen sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausgenommen, werden aber nach Beendigung des Referendariats kostenfrei nachversichert. Im Regelfall erfolgt die nachträgliche Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Für diejenigen, welche zeitnah nach Beendigung des Referendariats in ein berufsständisches Versorgungswerk der Anwaltschaft eintreten, kann auf Antrag eine Nachversicherung in dem entsprechenden Versorgungswerk erfolgen.

Wenn Du vor dieser Wahl stehst, solltest Du Dich genau darüber informieren, ob eine Nachversicherung im Versorgungswerk oder in der DRV für Dich günstiger ist. Eine allgemeine Empfehlung kann hier **nicht (!)** ausgesprochen werden!

Bitte prüfe daher unbedingt, welche Bestimmungen für Dich einschlägig sind, und informiere Dich bei der jeweiligen Anlaufstelle! Beachte auch das (beschränkte) Recht zur freiwilligen Nachzahlung von Beiträgen, um Lücken in Deiner Versicherungsbiographie zu schließen.

2. Arbeitslosenversicherung

Da Du in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung einbezogen bist, hast Du nach Ende des Referendariats grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Um nach dem Referendariat keine Kürzung des Arbeitslosengeldes hinnehmen zu müssen, musst Du dich spätestens drei Monate vor Beendigung des Referendariats arbeitsuchend melden. Dies kann telefonisch geschehen. Aus Beweis Zwecken ist eine persönliche Meldung mit schriftlicher Bestätigung allerdings vorzuziehen. Sobald die Arbeitslosigkeit eintritt, d.h. an dem auf die (i.d.R. im Rahmen der mündlichen Prüfung stattfindende) Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Tag ([§ 40 Abs. 1 S. 3 HmbJAG](#)), musst Du dich arbeitslos melden. Erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung wird Arbeitslosengeld gezahlt.

3. Kranken- und Pflegeversicherung

Es besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Du musst daher bei Dienstantritt eine Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse vorlegen. Der Arbeitnehmeranteil des Krankenkassenbeitrags wird dann von deinem Bruttolohn abgezogen und der Krankenkasse übermittelt.

Bist Du bei einer Nebentätigkeit Arbeitnehmer:in, aber nicht Minijobber:in, wird auch von

diesem Nebenverdienst der Krankenkassenbeitrag abgeführt. Bist du aber als freie:r Mitarbeiter:in oder Minijobber:in beschäftigt, müssen keine Beiträge abgeführt werden. Du bleibst aber krankenversicherungspflichtig. Dies kann zu Problemen führen, wenn du als freie:r Mitarbeiter:in ein so hohes Monatseinkommen erzielst, dass deine Unterhaltsbeihilfe auf Null gekürzt wird, folglich auch keine Krankenkassenbeiträge abgeführt werden und deine Krankenversicherung erlischt. In diesem Fall musst Du aktiv werden und selbst eine Krankenversicherung für Selbstständige abschließen.

4. Private Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

Diese Versicherungen erfüllen den ureigensten Zweck einer Versicherung, existentielle Risiken abzudecken. Deshalb sollte man auch als Referendar:in abgesichert sein. Zur privaten Haftpflicht: Die Versicherungssumme bitte nicht zu knapp bemessen (die Stiftung Warentest empfiehlt min. 10 Mio. €)! Einige Versicherer bieten spezielle Rabatte für Angestellte im öffentlichen Dienst/Beamte. Da Ihr Euch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindet, gilt dies auch für Euch!

Zur Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV): Eine BUV kann nach der drastischen Kürzung der gesetzlichen Leistungen seit Beginn des Jahres 2001 ratsam und vor allem in der Form einer Zusatzversicherung als Referendar:in durchaus bezahlbar sein. Du solltest darauf achten, dass Dich die Versicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit als Jurist:in nicht auf andere Berufe verweisen kann (sog. Verweisklauseln).

VI. Urlaub

1. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt für alle Referendar:innen einheitlich **30 Tage** je Kalenderjahr.

Wichtig: Erholungsurlaub kann nicht während der Pflicht-Arbeitsgemeinschaften gewährt werden (Ausnahme: Die nicht verblockten Termine der Verwaltungs-AG). Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr.

Wer nicht das ganze Jahr im Dienst ist (z.B. im Einstellungsjahr, wegen Sonderurlaubs ohne Bezüge oder wegen Beendigung der Ausbildung) erhält anteiligen Urlaub. Du sollst ihn immer spätestens drei Wochen vor Urlaubsbeginn bei der Personalstelle beantragen (schriftlich oder per Mail unter Verwendung des entsprechenden [Formulars](#)). Sinnvoll ist es, den Urlaubsantrag mit der Stationszuweisung zu stellen. Auf jedem Fall muss aus dem Antrag hervorgehen, dass die Ausbilderin bzw. der Ausbilder mit dem beabsichtigten Urlaub einverstanden ist. Erholungsurlaub muss spätestens bis Ende September des folgenden Jahres genommen werden.

Faustregel für Urlaub in der Station: pro Stationsmonat eine Woche Urlaub (z.B. 3 Monate = 3 Wochen inkl. Wochenenden und Feiertage). Nach Absprache mit dem/der Ausbilder:in geht auch mehr.

Gern bemäkelt wird, dass nur für Montag bis Donnerstag Urlaub genommen wird, wenn Freitag der freie Lerntag ist. Da auch der freie Lerntag ein Arbeitstag ist, muss auch für diesen Urlaub beantragt werden. Die Personalstelle findet es für wenig glaubhaft, dass man für den freien Lerntag wieder aus dem Urlaub zurückkehrt oder den Urlaub für einen Tag unterbricht. Hier muss man natürlich den Einzelfall betrachten. Da jeder aber mehr als genug Urlaub hat, sollte es keine Probleme geben.

Unser Tipp: **Nimm von Anfang an Deinen Urlaub!** Meist lassen Referendar:innen am

Ende ihres Referendariats mehrere Wochen Urlaub verfallen. Die Personalstelle bewilligt Eure Urlaubsanträge nicht ausdrücklich. Nur bei Ablehnung von Urlaubsanträgen erhaltet Ihr eine Nachricht von der Personalstelle. In der Regel sollte eine eventuelle Ablehnung wohl nach spätestens einer Woche eingehen. Wenn man trotzdem sichergehen möchte, empfiehlt sich eine kurze Nachfrage nach dem Status des Antrags, wobei Ablehnungen praktisch sehr selten sind.

Die Urlaubsregelung sowie weitere Hinweise findet ihr [hier](#).

2. Sonderurlaub

Außer Deinem regulären Erholungsurlaub hast Du – unter bestimmten Voraussetzungen – Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach den [Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter \(HmbSUrlR\)](#).

Nach Nr. 1 Abs. 1 HmbSUrlR setzt die Bewilligung von Sonderurlaub grundsätzlich voraus, dass

- ein „wichtiger Grund“ für den Sonderurlaub vorliegt,
- der „Urlaubszweck“ während der dienstfreien Zeit und dem regulären Urlaub nicht erreicht werden kann und
- „dienstliche Gründe“ der Beurlaubung nicht entgegenstehen.

Folgende Möglichkeiten kommen für Referendar:innen in Betracht:

a) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge, insb. Ref-Fahrt

- **aus persönlichen Gründen**

Aus persönlichen Gründen kann bezahlter Sonderurlaub bewilligt werden. Die Gründe dafür sind allerdings stark eingeschränkt worden:

Geburt	1 Tag
Tod eines Elternteils, Ehegatten oder Kindes	2 Tage
Schwere Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt	1 Tag
Schwere Erkrankung eines Kindes	4 Tage

Dazu kommen die Ansprüche für Eltern auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V:

Sie können 10 Arbeitstage pro Kind, maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr der Arbeit fernbleiben, wenn dies nach ärztlichem Attest nötig ist, um ein krankes Kind bis zum zwölften Lebensjahr zu betreuen. Für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch (20/50 Tage).

- **Sonderurlaub wegen Bildungsveranstaltungen**

Auch als Referendar:in hast Du alle zwei Jahre Anspruch auf bis zu 10 Werktage bezahlten Bildungsurlaub (Nr. 6 Abs. 1 a) HmbSUrlR).

Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung gemäß [§ 15 HmbBildUrlaubG](#) oder an einer Veranstaltung der Gewerkschaften, Berufsverbände, Parteien, Kirchen usw., die dem "Verständnis für gewerkschaftliche, politische oder kirchlichen Aufgaben dienen". Ein [Verzeichnis der anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen](#) findest Du im Internet.

- **Sonderurlaub aus sonstigen Gründen**

Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann auch zur Teilnahme an Tagungen zur fachlichen Fortbildung oder für gesundheitliche, gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche, karitative oder sportliche Zwecke und zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten gewährt werden. Alles in allem: ein weites Feld!

- **Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Ref-Fahrt**

Sonderurlaub wird auch für die Teilnahme an einer Ref-Fahrt gewährt. Zur Organisation einige Hinweise (siehe auch Leitfaden zur [Ref-Fahrt](#)):

- frühzeitig die Zahl der Teilnehmenden klären,
- entscheiden, ob die Fahrt selbst oder durch einen Reiseveranstalter organisiert werden soll,
- falls Eigenorganisation: Organisation von Unterkunft, Anreise und Programm (anererkennungsfähig sind max. fünf Arbeitstage; außer An- und Abreisetag muss jeder Reisetag, der Arbeitstag ist, mind. einen juristischen Programmpunkt enthalten),
- Fahrt rechtzeitig bei der Personalstelle (Herr Dr. Theege) anmelden und genehmigen lassen,
- Buchung erst nach verbindlicher Zusage aller Teilnehmenden,
- Anträge auf Sonderurlaub rechtzeitig stellen!

b) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge

Unbezahlter Sonderurlaub ist nur aus besonderen, in den Richtlinien genannten Gründen (vor allem: **Promotion**, Nr. 7 der Richtlinie) möglich. Die Gründe müssen nachgewiesen werden (z.B. bei Promotion durch die Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers).

Der Sonderurlaub zum Zwecke der Promotion kann nur **in geraden Monaten** (z.B. 2, 4 oder 6 Monate) und für insgesamt **maximal 12 Monate** genommen werden. Es ist nur eine **einmalige Verlängerung** zugelassen (ohne Unterbrechung). Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich. Laut Verfügung muss der Urlaub **innerhalb des ersten Jahres** des Referendariats angetreten werden.

Wichtig: Sonderurlaub ist 3 Monate vor Beginn bei der Personalstelle schriftlich zu beantragen. In der Wahlstation II kann kein Sonderurlaub genommen werden. Der Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge beginnt zum Monatsersten. Eine Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkursen ist während des Sonderurlaubs nicht möglich.

Hier geht es zu [Hinweisen und Formularen](#).

Während des Sonderurlaubs unter Wegfall der Bezüge werden regelmäßig die Voraussetzungen für die Gewährung von **Wohngeld** vorliegen. Auch bei Gewährung der Unterhaltsbeihilfe können die Voraussetzungen vorliegen. Kriterien für die Gewährung von Wohngeld sind insbesondere Einkommen, Haushaltsgröße und Miethöhe. Informationen zum Wohngeld findet Ihr [hier](#). Ihr solltet Wohngeld möglichst frühzeitig beantragen, da es (rückwirkend) erst ab dem Monat der Beantragung gewährt wird.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I bejaht hat. Insbesondere wurde keine Sperrfrist wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit verhängt. Es ist uns nicht bekannt, ob dies ständiger Verwaltungspraxis entspricht, aber ein Versuch lohnt sich hier (ebenso wie beim Bürgergeld) immer. Falls die Personalstelle sich gegen das Ausfüllen der nötigen Formulare wehrt (die Formulare passen nicht ganz auf

unsere Situation, müssen aber angepasst genutzt werden) hilft der Personalrat gerne bei der Vermittlung der notwendigen Motivation.

Weiterer Hinweis:

Während des Sonderurlaubs seid Ihr **nicht automatisch krankenversichert**. Bedenkt daher, dass noch weitere Kosten auf Euch zukommen (Ausnahme: ALG I / Bürgergeld).

VII. Krankmeldung / Stationsverlängerung

Im Falle einer Erkrankung musst Du dies der/dem Ausbilder:in **und (!) der Personalstelle** melden. Ein ärztliches Attest ist erst bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Kalendertagen erforderlich und bei der Personalstelle (nicht bei der/dem Ausbilder:in) einzureichen, wobei natürlich eine Kanzlei, die eine Nebentätigkeit vergütet, u.U. ebenfalls ein Attest sehen möchte. Fragt den Arzt daher am besten direkt nach einer zweifachen Ausfertigung. Der Samstag und Sonntag zählen mit, d.h. wenn du dich am Donnerstag krankmeldest, musst du Montag ein Attest vorlegen!

Die Personalstelle ist auch unbedingt bei **Wiederantritt des Dienstes** zu benachrichtigen (Anruf genügt). Nach [§ 40 Abs. 3 S. 1 HmbJAG](#) wird der jeweilige Ausbildungsabschnitt (die jeweilige Station) und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich um die Zeit der Erkrankung verlängert, wenn sie innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen andauert. Die krankheitsbedingte Fehlzeit kann jedoch nach [§ 40 Abs. 3 S. 2 HmbJAG](#) ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden (sodass es nicht oder nur in begrenztem Umfang zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kommt), wenn trotz der Zeit der Erkrankung der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird (dies kann insb. die Rechtsanwaltsstation betreffen). Falls also keine Verlängerung erwünscht sein sollte, solltest Du dies bei der Gesundheitsmeldung beantragen und begründen. Falls aufgrund der Verlängerung der Examenstermin nach hinten rutscht und insofern „Wartezeit“ entsteht, wird die Unterhaltsbeihilfe weiter geleistet.

Beachte, dass Du gem. § 4 UnterhaltsbeihilfeVO den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe für die Zeit verlierst, für welche Du ohne Genehmigung dem Dienst schuldhaft fernbleibst.

VIII. Team für Beratung & Gesundheit

Ihr könnt wie alle Mitarbeiter:innen der Justiz das [Team für Beratung & Gesundheit](#) in Anspruch nehmen. Wir hören sehr positives Feedback zu dieser niedrigschwelligen und **professionellen Beratung – bitte nutzt sie!**

Die Räume befinden sich im Erdgeschoss des Verbindungstraktes der Justizbehörde. Der Eingang befindet sich im Innenhof kurz vor der Ausfahrt für die Autos.

Die Beratung ist kostenlos und kann während der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Das Team unterliegt der Schweigepflicht.

Das Beratungsangebot ist umfassend, unter anderem zu diesen Themen:

- Berufliche Krisen
- Leistungseinschränkungen
- Finanzielle Probleme
- Familiäre Probleme (wie Trennung, Erziehung, häusliche Gewalt, Pflege von Angehörigen)

- Seelische und körperliche Erkrankungen
- Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- Umgang mit Trauer
- Beratung und Begleitung bei vermuteter Suchtproblematik und bei Abhängigkeitserkrankungen (z.B. Alkohol, Medikamente, Glücksspiele, Essverhalten, Internet, PC)
- Beratende Unterstützung für das berufliche und private Umfeld
- Unterstützung bei der Beantragung von ambulanten oder stationären Therapien
- Unterstützung bei der Wahl von Ärzten, Krankenhäusern und Fachkliniken

Das Team für Beratung & Gesundheit erreicht ihr wie folgt:

Telefon: +49 40 42843-1627, Mail: teamfuerberatungundgesundheit@justiz.hamburg.de

In akuten Krisen könnt ihr euch kostenfrei rund um die Uhr an die Telefonseelsorge wenden unter 0800 - 111 0 111 oder 0800 - 111 0 222.

IX. Diskriminierungsfreies Referendariat

Wir als Personalrat setzen uns gemeinsam mit der Personalstelle für eine diskriminierungs- und angstfreie Ausbildung am Hanseatischen Oberlandesgericht ein. In unserer Umfrage aus dem Jahr 2021 hat ein Viertel der Referendar:innen von Diskriminierungserfahrungen berichtet. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal hervorheben, dass wir jegliche Form von Diskriminierung verurteilen und die Ausbildung eine positive und bereichernde Erfahrung für alle sein sollte.

Wir möchten Euch daher bitten, wenn ihr sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Erfahrungen gemacht habt, diese mit uns zu teilen. Dafür bieten wir euch ein vertrauliches Gespräch mit uns vom Personalrat und/oder der Personalstelle an, in dem wir gemeinsam eine Lösung für euch und die jeweilige Station/AG finden. Ihr erhaltet in dem Gespräch Beratung und Hilfe, ohne euch z.B. wegen Konsequenzen für das Stationszeugnis zu sorgen. Gerne könnt Ihr auch angeben, mit wem das Gespräch stattfinden soll (m/w).

Außerdem sichern wir euch Anonymität gegenüber der Ausbildungsstation bzw. der Leitung der Arbeitsgemeinschaft oder der Personalstelle zu. Ihr müsst also außer gegenüber uns als Personalrat nicht auftreten – ab dann übernehmen wir Für Euch.

Außerdem könnt ihr Euch auch in allen Fällen direkt an die Personalstelle wenden. Herr RiOLG Dr. Frank Theege ist Leiter der Personalstelle für Referendar:innen und zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Gleichzeitig sind wir mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz über die Einrichtung einer Awareness-Stelle im Gespräch und informieren Euch, wenn es hierzu Neuigkeiten gibt.

Meldet Euch jederzeit gern per Mail oder telefonisch in der Sprechstunde bei uns.

X. Ansprüche auf Sozialleistungen

Es ist theoretisch möglich, dass ein Anspruch bei einem Sozialleistungsträger auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder einen Mietzuschuss besteht. Es kommen insb. Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder Wohngeld in Betracht.

1. Bürgergeld

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich im Fall von Referendar:innen um sog. aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ob ein solcher Anspruch besteht oder nicht, richtet sich nach den individuellen Umständen, in denen man lebt, nämlich nach

- **dem Einkommen:**

Die Anspruchshöhe richtet sich nach der Höhe des Einkommens, Nebentätigkeiten werden dabei auch berücksichtigt. Die Berechnung der Anspruchshöhe ist kompliziert, da nicht das gesamte Einkommen berücksichtigt wird, sondern bestimmte Freibeträge gewährt werden. Als grobe Faustformel gilt: 100 € des Einkommens + 20 % des verbleibenden Einkommens sind anrechnungsfrei. Aufgrund dieser Freibeträge kann es auch dann zu einem Anspruch auf Zahlung von Leistungen kommen, wenn das Einkommen nach Abzug von Miete und Heizkosten noch über der Regelleistung zur Deckung des Lebensunterhaltes liegt.

- **der Wohnsituation:**

Die Anspruchshöhe richtet sich auch nach Größe der Wohnung und nach den Kosten, die für die Miete und den Unterhalt der Wohnung anfallen. Ein Anspruch kann dann entfallen oder sich verringern, wenn man in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ lebt; dies ist bei einer Wohngemeinschaft nicht der Fall, aber dann, wenn die Wohnung mit der Familie oder dem Partner/der Partnerin gemeinsam bewohnt wird. Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Es bestehen bestimmte Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete. Die Höchstwerte für Haushalte (Bedarfsgemeinschaften) mit mehr als einer Person können der [Fachanweisung der Sozialbehörde](#) zu § 22 SGB II entnommen werden.

- **Kinder:**

Ein oder mehrere Kinder erhöhen natürlich den Grundbedarf und damit die Anspruchshöhe, Kindergeld wird jedoch als Einkommen angerechnet.

- **Vermögen:**

Vorhandenes Vermögen steht einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erst dann entgegen, wenn es sich in einer zu berücksichtigenden Größenordnung bewegt. Es gelten nach § 12 SGB II bestimmte Freibeträge. Demnach steht dem Hilfebedürftigen ein Grundfreibetrag von anfänglich 40.000 €, nach Ablauf der Karenzzeit von 15.000 € zu. Beantragt wird das Bürgergeld bei den zuständigen Jobcentern im jeweiligen Stadtteil.

2. Wohngeld

Beim Wohngeld handelt es sich um einen Mietzuschuss. Daher muss – anders als bei der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe – der sonstige Lebensunterhalt und ein Teil der Wohnkosten durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Wohngeld wird nur dann gewährt, wenn nicht schon ein Anspruch auf Bürgergeld besteht. Der Wohngeldanspruch ist abhängig vom Gesamteinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Höhe der Miete/Belastung. Zum 1. Januar 2023 trat eine Reform in Kraft, durch die deutlich mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld haben. Der Antrag auf Wohngeld wird beim jeweiligen Bezirksamt des Stadtteils gestellt. Eine Proberechnung lässt [hier](#) vornehmen. Der Wohngeldrechner für Hamburg führt zu präziseren Ergebnissen, ist jedoch aufwändiger als der Rechner des Bundes.

XI. Schwangerschaft und Kinder

- **Schwangerschaft**

Solltest Du während des Referendariats schwanger werden, so gilt für Dich die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Danach bist Du zunächst dazu verpflichtet, die Schwangerschaft unter Angabe des mutmaßlichen Entbindungstermins umgehend der Personalstelle mitzuteilen (§ 6 MuSchVO). Läuft alles normal, beginnt für Dich sechs Wochen vor dem Stichtag die Mutterschutzfrist. Fällt das Ende einer Station eventuell genau in diese Frist und möchtest Du die Station unbedingt noch beenden, so kannst Du Dich dazu ausdrücklich bereit erklären (vgl. § 1 Abs. 2 MuSchVO). Diese Erklärung darfst Du jederzeit widerrufen. Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt im Normalfall acht, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Während dieser Zeit darfst Du nicht beschäftigt werden. Du musst Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse beantragen. Die Differenz zur Unterhaltsbeihilfe wird dann von der der Personalstelle übernommen.

- **Elternzeit**

Elternzeit ist die Zeit, in der sich die Eltern ohne Bezüge freistellen lassen und ganz der Kinderbetreuung widmen können. Die Elternzeit richtet sich nach der [Hamburgischen Elternzeitverordnung](#). Beide Elternteile können gleichzeitig oder nacheinander die Elternzeit in Anspruch nehmen. Dabei kann jeder Elternteil die Elternzeit auf bis zu drei Zeitabschnitte aufteilen.

Folgende Antragsfristen sind zu beachten: Eine Elternzeit im Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist sieben Wochen vor deren Beginn zu beantragen; eine Elternzeit im Zeitraum vom dritten Geburtstag bis zur Vollendung des achten Lebensjahres ist sogar schon 13 Wochen vorher zu beantragen. Einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kannst Du auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen. Der Anspruch vorher verkürzt sich dann entsprechend.

Bei dringenden Gründen ist auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

- **Elterngeld**

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Als Mutter oder Vater kannst Du unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Du betreust und erziehst Dein Kind selbst.
- Du lebst mit Deinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Du lebst in Deutschland.
- Du arbeitest gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Wie lange Du Elterngeld bekommst, hängt davon ab, ob Du Dich für Basiselterngeld oder für ElterngeldPlus oder für eine Kombination aus beidem entscheidest und ob Du den so genannten Partnerschaftsbonus nutzen willst.

In Hamburg sind die Elterngeldstellen der [Bezirksämter](#) für die Bewilligung des Elterngeldes zuständig.

Weitere Infos [hier](#).

- **Kindergeld**

Kindergeld wird unabhängig von anderen Leistungen gewährt.

- **Kinderbetreuungszuschlag**

Zusätzlich zum Kindergeld kann ein sog. **Kinderbetreuungszuschlag** beantragt werden (vgl. § 1 Abs. 1, 2 UnterhaltsbeihilfeVO). Dazu ist ein [Antrag beim Zentrum für Personaldienste](#) zu stellen. Ein Merkblatt dazu findet ihr [hier](#).

- **Stationsablauf**

Bereits begonnene Stationen, die durch den Mutterschutz oder die Elternzeit unterbrochen werden, müssen fortgesetzt werden. Die Personalstelle empfiehlt, wenn nur noch ein kleiner Stationsteil (etwa zwei Wochen) verbleibt, für diese Zeit Urlaub zu nehmen. Ansonsten sind die Einzelheiten jeweils mit der betreffenden Ausbildungsstelle abzusprechen.

- **Einiges in Kürze**

- Zum Sonderurlaub bei Geburt oder Erkrankung eines Kindes siehe Punkt C.VI.2.a).
- Der Gerichtskindergarten im Ziviljustizgebäude nimmt auch Kinder von Referendar:innen an. Informationen erhaltet Ihr unter telefonisch unter 040 35715983 bzw. per Mail unter sieve@weltwissen-kitas.de
- Um den Familien-/ Kinderzuschlag zu erhalten, ist ein Antrag bei der Familienkasse notwendig!

- **Kinder und Ausbildung**

Solltest Du Dich entschließen, Deine Ausbildung mit Kind/Kindern fortzusetzen, so wirft dies ab und zu auch Probleme auf. Was ist, wenn mein Kind nur „leicht“ krank ist? Was ist, wenn die Kinderbetreuung plötzlich einmal ausfallen? In solchen Fällen gibt es kein „außerordentliches Recht auf Zuhausebleiben“. Du kannst Differenzen mit Deinen Ausbilderinnen bzw. Ausbildern möglicherweise dadurch vorbeugen, dass Du von vornherein mitteilst, dass Du ein oder mehrere Kinder hast, und besprichst, wie in einem solchen Fall verfahren werden soll (z.B. kurz Akte abholen und zuhause bearbeiten oder die Arbeit an einem anderen Tag nachholen).

Da nicht alle Einführungs-AGs vormittags stattfinden, kann es zu einer Kollision mit den Kindergartenzeiten kommen. Bei der Einführungs-AG in der Strafstation sollte man daher gleich nach der Einstellungszusage die Personalstelle bitten, für eine Vormittags-AG eingeteilt zu werden. Im Einzelfall ist es auch möglich, in eine andere AG zu wechseln.

Wenn Du während des Referendariats außergewöhnlich stark durch die Kinderbetreuung belastet bist, solltest Du Dich frühzeitig mit der Personalstelle in Verbindung setzen, um eine sinnvolle Ausbildung zu planen. Nicht erst kurz vor dem Examen kommen! Bitte teile uns auch mit, wenn es Probleme gibt oder Du Ideen für Verbesserungen hast.

- **Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit („Teilzeitreferendariat“)**

Das Referendariat kann in Teilzeit absolviert werden (§ 40a HmbJAG). Detaillierte Informationen dazu findet ihr auf der [Seite der Personalstelle](#).

XII. HVV-Abo

Die derzeit günstigste Form der ÖPNV-Nutzung ist das sog. Deutschlandticket zu einem monatlichen Preis von 49,- €.

D. Euer Personalrat

I. Allgemeines

Der Personalrat der Referendar:innen am Hanseatischen Oberlandesgericht findet seine Grundlage in § 10 Abs. 3 Nr. 3 HmbPersVG. In der Regel neun Kolleg:innen werden von Euch für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Da diese lange Amtsperiode zumeist nicht mit der Ausbildungsdauer (bekanntlich ebenfalls zwei Jahre) in Einklang zu bringen ist, tritt der Personalrat regelmäßig nach einem Jahr zurück, um eine Neuwahl zu ermöglichen. Jede:r Referendar:in kann für die Wahl kandidieren. Bei Interesse kannst Du Dich bei uns melden und informieren.

Wir sind Eure Interessenvertretung und bemühen uns, Euch mit hilfreichen Angeboten das Referendariat so angenehm wie möglich zu machen.

II. Was wir Euch anbieten

Wir...

- beraten Euch in allen Fragen des Referendariats,
- geben den "Roten Faden" (Ausbildung), den Leitfaden zu Stationen im Ausland sowie den "Schwarzen/Grünen Faden" (Examen) her- aus,
- veranstalten regelmäßig einen Barabend für Referendar:innen,
- halten eine Sammlung von Ausbilder:innenfragebögen zur Einsichtnahme bereit,
- haben eine kleine (aber hoffentlich wachsende) Sammlung von Prüfungsprotokollen für die mündliche Prüfung (bitte stellt uns Protokolle zur Verfügung!),
- versenden per E-Mail je nach Bedarf mit aktuellen Informationen über Projekte des Personalrats, Veranstaltungen etc.,
- betreiben eine eigene Internetseite (www.referendarrat-hamburg.de);
- veröffentlichen diverse Angebote von Kanzleien, Unternehmen, Verbänden, etc. für Stationen und/der Nebentätigkeiten auf unserer Homepage.

III. Interessenvertretung

- Wir setzen uns für die Verbesserung unserer Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in Gesprächen mit der Personalstelle, dem GPA, der Justiz- und Finanzbehörde sowie weiteren politischen Akteuren ein.
- Wir nehmen unsere Mitbestimmungsrechte u.a. bei Personalfragen wahr.
- Drei Mitglieder sitzen für Dich im Ausbildungsausschuss, der sich der Verbesserung der Ausbildung annimmt.
- Wir informieren, schlichten und vermitteln bei Konflikten sowohl mit Ausbilder:innen als auch mit der Personalstelle. Da wir zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind wir das wichtigste Vertrauensorgan bei Ausbildungsangelegenheiten. Trau dich, es sind keine Einzelfälle!
- Eine Befragung im Jahre 1998 ergab, dass es im Referendariat Fälle von Belästigung oder Diskriminierung z.T. schwerster Art gibt. Wir bitten Betroffene und Zeug:innen darum, mutig zu sein und gegen Diskriminierung und Belästigung vorzugehen. Wir unterstützen euch vertraulich.

E. Schluss: Kurzleitfaden zur Planung des Referendariats

I. Stationen

Überleg Dir zwar in Ruhe, aber dennoch zügig, wann, wo und wie Du Deine Stationen (Verwaltung, Wahl I, Rechtsanwalt und Wahl II) absolvieren willst. Insbesondere Ausbildungskapazitäten für die **Verwaltungsstation** in Hamburg beim NDR, der Senatskanzlei, der Hamburg Port Authority, der Polizei, dem Info-Point Europa sowie in Berlin bei den Bundesministerien sind früh ausgeschöpft. Als Faustregel kann man sagen, dass man sich spätestens zwischen einem Jahr und einem halben Jahr vorher um einen Ausbildungsplatz kümmern sollte.

II. Arbeitsgemeinschaften

- Um die Pflicht-AGs in der Strafstation und der Zivilstation braucht Ihr Euch – in organisatorischer Hinsicht – nicht zu kümmern. Ihr werdet automatisch angeschrieben und zugewiesen.
- Für die Verwaltungs-AG werdet Ihr vom Personalamt einer AG zugewiesen, die normalerweise während der Station begleitend stattfindet. Wenn Ihr die Verwaltungsstation außerhalb Hamburgs macht, könnt Ihr die AG vorziehen oder nachholen, müsst dies aber rechtzeitig beim Personalamt beantragen. Wenn Ihr nach Speyer geht, könnt Ihr Euch von der AG befreien lassen, da Ihr dort eine sog. Landesübung absolviert, die die Verwaltungs-AG ersetzen kann. Zur Befreiung ist ein Anruf oder eine E-Mail an das Personalamt nötig.
- Für die Rechtsanwalts-AG müsst Ihr Euch rechtzeitig per Mail bei der Personalstelle für den gewünschten Monat anmelden.
- Über das Angebot der Wahlpflicht- und der freiwilligen AGs könnt Ihr Euch auf der [Website der Personalstelle](#) informieren. Auf den Ausschreibungen für die Wahlpflicht-AGs findet ihr ein Datum, ab dem ihr Euch für die jeweilige AG anmelden könnt. Sobald genügend Teilnehmer:innen angemeldet sind, wird die Liste geschlossen. Einige dieser AGs sind sehr sinnvoll zur Examensvorbereitung, wie etwa die AGs zum Zwangsvollstreckungs- oder Revisionsrecht.

III. Übungsklausuren

Es werden ein [A-Klausurenkurs](#), ein [B-Klausurenkurs](#) und ein [Anwaltsklausurenkurs](#) angeboten. Für die Teilnahme an dem jeden Monat neu beginnenden A-Klausurenkurs ist eine Anmeldung bei den jeweiligen AG-Leiter:innen erforderlich. Man soll einen A-Klausurenkurs absolviert haben, bevor man mit dem B-Klausurenkurs beginnt. Der absolvierte A-Kurs-Termin ist auch bei jeder B-Klausur anzugeben. Es ist sehr sinnvoll, sich zunächst und so früh wie möglich am A-Klausurenkurs zu versuchen, bevor man in den B-Klausurenkurs und den Anwaltsklausurenkurs einsteigt. In der Regel zweimal im Jahr wird ein Probeexamen unter den zu erwartenden Klausurbedingungen angeboten.

Möglicher Ablauf von AGs und Klausurenkursen:

Monat 1-3	Monat 4-6	Monat 7-9	Monat 10-12	→
Stationen planen Strafrechts-AG	Einstieg A-KK Zivilrechts-AG	A-KK VerwaltungsR-AG	A-KK Einstieg B-KK Anwalts-AG	
Monat 13-15	Monat 16-18	Monat 19-21	Monat 22-24	→
B-KK Anwalts-KK Wahlpflicht-AG	B-KK Anwalts-KK Wahlpflicht-AG	B-KK Anwalts-KK	Aktenvortragkurs	

* * *

Dieser Leitfaden ist sorgfältig erarbeitet worden. Fehler können trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal sich laufend Neuerungen und Veränderungen ergeben können.